

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 15 **München, den 15. Juli** **2003**

Datum	Inhalt	Seite
9.7.2003	Zweites Gesetz zur Aufhebung von Rechtsvorschriften (2. Aufhebungsgesetz – 2. AufhG)	416
9.7.2003	Bayerisches Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung und zur Änderung anderer Gesetze (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz und zur Änderung anderer Gesetze – BayBGG und ÄndG) 805-9-A	419
9.7.2003	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschullehrergesetzes 2210-1-1-WFK , 2030-1-2-WFK	427
1.7.2003	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern	433
24.6.2003	Zweite Verordnung zur Änderung der Lehrgangsordnung für staatlich geprüfte agrartechnische Assistentinnen und Assistenten	437
27.6.2003	Verordnung über die Errichtung staatlicher Realschulen (Realschulerrichtungsverordnung – RSErrichtV) 2234-3-UK	442

Zweites Gesetz zur Aufhebung von Rechtsvorschriften (2. Aufhebungsgesetz – 2. AufhG)

Vom 9. Juli 2003

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Es werden aufgehoben:

1. §§ 1 bis 5 der Verordnung über Zuständigkeitsbestimmungen auf Grund des Zuständigkeitslockerungsgesetzes und der Zuständigkeitslockerungsverordnung – ZustBestV – (BayRS 1142–2–I), geändert durch § 2 der Verordnung vom 18. Dezember 1986 (GVBl S. 393),
2. Art. 13a der Gemeindeordnung (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1991 (GVBl S. 123, BayRS 2020–1–1–I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962),
3. die Verordnung über vermögensrechtliche Sonderregelungen bei Auflösung unbewohnter Gemeinden (VollzV zu Art. 13a GO) vom 28. Juni 1968 (BayRS 2020–5–2–I),
4. Art. 14 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte – KWBG – (BayRS 2022–1–I), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 29. Mai 2001 (GVBl S. 336),
5. die Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Bezeichnung kommunaler Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung vom 7. Oktober 1969 (BayRS 2023–13–I),
6. die Verordnung über die Stellenobergrenzen beim Deutschen Museum vom 5. August 1988 (GVBl S. 277, BayRS 2032–2–31–WFK),
7. die Verordnung über Ausnahmen von den Stellenobergrenzen für Beförderungämter bei der Landesgewerbeanstalt Bayern vom 30. September 1982 (BayRS 2032–2–66–W), geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 1993 (GVBl 1994 S. 6),
8. die Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter von Beamten bei Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts vom 10. November 1976 (BayRS 2032–2–84–A),
9. die Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen über die Überleitung der Ämter von Beamten bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vom 19. März 1976 (BayRS 2032–3–1–3–F),
10. die Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung der Besoldung und der Beihilfen, für die Anordnung der Besoldung sowie für die Gewährung und Versagung von Jubiläumsszuwendungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 27. September 1977 (BayRS 2032–3–9–1–U), zuletzt geändert durch § 10 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 der Verordnung vom 17. November 1989 (GVBl S. 694),
11. das Gesetz über die Bestimmung der obersten Dienstbehörde im Sinne des Kapitels I des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG vom 8. November 1954 (BayRS 2036–2–F),
12. die Verordnung zur Durchführung des § 126 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in Angelegenheiten nach Kapitel I des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG vom 14. März 1960 (BayRS 2036–3–F),
13. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Staatsdienst im Bergfach (BergAPO) vom 22. Januar 1974 (BayRS 2038–3–6–4–W), geändert durch Verordnung vom 11. Juni 1987 (GVBl S. 206),
14. das Hebammengesetz vom 21. Dezember 1938 in der Fassung vom 1. August 1968 (BayBS ErgB S. 78 Nr. 25, BayRS 2124–1–G), geändert durch Art. 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 133),
15. die Verordnung über den Vollzug des Hebammengesetzes vom 2. Dezember 1970 (GVBl S. 663, BayRS 2124–1–4–G), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 22. Juli 1987 (GVBl S. 271),
16. das Gesetz zur Ausführung des Krankenpflegerechts und des Hebammenrechts (AG–KrPfl–Heb) vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 133, BayRS 2124–2–G), geändert durch § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 511),
17. das Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Sicherheitsfilmgesetzes (AGSichFilmG) vom 14. Juli 1958 (BayRS 215–2–5–I),
18. das Gesetz über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 in der Fassung vom 1. August 1968 (BayRS 2183–1–I),
19. die Verordnung, betreffend das Verfahren zur Feststellung der Entschädigungen auf Grund des Ge-

- setzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 15. September 1920 in der Fassung vom 1. August 1968 (BayRS 2183-1-1-I),
20. die Vorläufige Studienordnung für die öffentlichen Fachhochschulen in Bayern vom 21. September 1971 (GVBl S. 397, BayRS 2210-4-1-2-WFK), zuletzt geändert durch §§ 2, 3 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung vom 28. April 1983 (GVBl S. 255),
 21. die Studien- und Prüfungsordnung für das Grundstudium des Studiengangs Betriebswirtschaft an den Fachhochschulen Deggendorf, Hof, Ingolstadt und der Abteilung Neu-Ulm der Fachhochschule Kempten-Neu-Ulm vom 21. September 1994 (GVBl S. 961, BayRS 2210-4-2-3-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. September 1996 (GVBl S. 417),
 22. das Gesetz, die Sicherung, Fixierung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht betreffend, vom 28. Mai 1852 (BayBS II S. 652, BayRS 2220-2-UK),
 23. die Sechste Verordnung zur Durchführung des Sonderschulgesetzes (6. DVSoSchG) vom 8. Dezember 1970 (BayRS 2233-1-6-UK), geändert durch Verordnung vom 6. November 1985 (GVBl S. 685),
 24. die Verordnung über die Einführung der Bezeichnung Realschule vom 30. Juni 1965 (GVBl S. 207, ber. S. 306, BayRS 2234-1-UK),
 25. die Schulordnung für die Berufsaufbauschulen in Bayern (Berufsaufbauschulordnung - BASO) vom 19. Januar 1984 (GVBl S. 29, BayRS 2236-3-1-UK), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 4. Juli 1997 (GVBl S. 401),
 26. die Verordnung über die Aufhebung der Staats- und Seminarbibliothek Eichstätt vom 4. Dezember 1981 (GVBl S. 548, BayRS 2240-4-WFK),
 27. die Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit nach dem Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz vom 18. Dezember 1979 (BayRS 2330-10-I),
 28. das Gesetz Nr. 59 über die Aufnahme und Eingliederung deutscher Flüchtlinge (Flüchtlingsgesetz) vom 19. Februar 1947 (BayRS 240-1-1-1-A),
 29. das Gesetz über die Anerkennung als Verfolgte vom 27. März 1952 (BayBS III S. 629, BayRS 251-1-F),
 30. das Gesetz über die Anerkennung juristischer Personen und nichtrechtsfähiger Personenvereinigungen als Verfolgte vom 19. November 1952 (BayBS III S. 630, BayRS 251-2-F),
 31. die Vollstreckungsverordnung (Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946) vom 4. April 1946 (BayBS III S. 236, BayRS 27-1-1-I),
 32. die Gebührenordnung (Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946) vom 4. April 1946 (BayBS III S. 236, BayRS 27-1-2-I), geändert durch Art. XI § 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl I S. 861),
 33. das Gesetz zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung vom 28. November 1949 (BayBS III S. 133, BayRS 403-7-J),
 34. die Verordnung über die Wahl des Vorstands der Bayerischen Warenbörse München sowie der Produktenbörsen Nürnberg und Würzburg (Wahlordnung Warenbörsen) vom 13. November 1975 (BayRS 411-6-W),
 35. die Bekanntmachung über Bezeichnung als Wertpapiersammelbank vom 14. Juni 1949 (BayRS 413-2-J),
 36. das Lehenauflösungsgesetz vom 30. August 1920 (BayRS 640-2-F),
 37. die Verordnung über die Anzeige von Unfällen und Schadensfällen in Betrieben, die der Gewerbeaufsicht unterliegen (Unfall- und Schadensanzeigeverordnung) vom 13. September 1974 (BayRS 7101-10-G),
 38. die Verordnung über einen arbeitssicherheitlichen und betriebsärztlichen Dienst in den der Aufsicht der Bergbehörden unterliegenden Betrieben (Bergbau-Arbeitssicherheitsverordnung - BergA-SiV) vom 17. Oktober 1974 (BayRS 750-15-W),
 39. die Bekanntmachung über Ausführungsbestimmungen zum Reichssiedlungsgesetz vom 15. Januar 1923 (BayRS 7814-1-L),
 40. die Verordnung über die Eingliederung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge in die Landwirtschaft (BayVO BVFG) vom 15. Juli 1953 (BayRS 7814-7-L),
 41. das Gesetz zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe (Sesshaftmachungsgesetz - SesshG) vom 26. November 1954 (BayRS 7814-8-L),
 42. die Verordnung zur Durchführung des Sesshaftmachungsgesetzes (DV SesshG) vom 29. Dezember 1954 (BayRS 7814-9-L),
 43. die Verordnung über die Entschädigung für reblausverseuchte Weinberge vom 18. Dezember 1956 (BayRS 7821-2-L),
 44. die Verordnung zur Ausführung der Bisamverordnung (AVBisamverordnung) vom 13. Juli 1989 (GVBl S. 364, BayRS 7823-3-L),
 45. die Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 26. März 1968 (BayRS 7831-2-1-G),
 46. die Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 27. März 1968 (BayRS 7831-2-2-G),
 47. die Verordnung über das Schlachten von Tieren vom 2. Januar 1968 (BayRS 7833-2-3-G),
 48. §§ 1 und 3 der Verordnung zur Neuorganisation der Forstdirektionen und zur Sicherstellung der Per-

sonalvertretung vom 7. Juni 2000 (GVBl S. 369, BayRS 7900-2-L),

49. das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen vom 11. August 1978 (BayRS 791-6-U),
50. § 1 der Verordnung über den Vollzug des Fischereigesetzes für Bayern vom 18. März 1909 (BayRS 793-2-L),
51. die Verordnung über das Landesversicherungsamt und die Versicherungsanstalten vom 29. Dezember 1911 (BayRS 827-4-A),
52. die Verordnung, betreffend Übernahme der im Hauptamte beschäftigten Büro-, Kanzlei- und Unterbeamten der bayerischen Landesversicherungsanstalten auf den Staat, vom 26. Mai 1920 (BayRS 827-4-1-A),
53. das Gesetz zur Ausführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (AGKgfEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 1955 (BayRS 84-2-A),
54. das Gesetz über den Übergang der Post- und Telegraphenverwaltung Bayerns an das Reich vom 19. März 1920 (BayBS IV S. 301, BayRS 900-1-W),
55. das Gesetz über den Übergang der bayerischen Staatseisenbahnen auf das Reich vom 30. März 1920 (BayBS IV S. 260, BayRS 930-1-W).

§ 1a

Änderung des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts

Das Gesetz über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-G), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 396), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

2. Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

- „6. die Höhe der von den Tierbesitzern auf Grund des Tierseuchenrechts zu entrichtenden Beiträge festzusetzen und zu erheben; sie können durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden.“

§ 2

Eingetretene Rechtswirkungen, subjektive Rechte

Die durch die aufgehobenen Vorschriften eingetretenen Rechtswirkungen und erworbene subjektive Rechte und Berechtigungen bleiben unberührt.

§ 3

Abwicklung bestehender Rechtsverhältnisse

Auf die durch § 1 Nrn. 33, 40, 41, 42 aufgehobenen Vorschriften kann weiter zurückgegriffen werden, soweit es dessen zur bereinigenden Abwicklung bestehender Rechtsverhältnisse bedarf.

§ 4

In-Kraft-Treten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2003 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1a am 1. Januar 2004 in Kraft.

München, den 9. Juli 2003

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

805-9-A

**Bayerisches Gesetz
zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe
von Menschen mit Behinderung
und zur Änderung anderer Gesetze
(Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz und Änderungsgesetze –
BayBGG und ÄndG)**

Vom 9. Juli 2003

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

- § 1 Bayerisches Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz – BayBGG)
- § 2 Änderung des Landeswahlgesetzes
- § 3 Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes
- § 4 Änderung der Bayerischen Bauordnung
- § 5 Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes
- § 6 Änderung des Denkmalschutzgesetzes
- § 7 Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
- § 8 Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern
- § 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1

Bayerisches Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung
(Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz – BayBGG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Aufgaben und Ziele
- Art. 2 Behinderung
- Art. 3 Frauen mit Behinderung
- Art. 4 Barrierefreiheit

- Art. 5 Benachteiligung
- Art. 6 Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen
- Art. 7 Sicherung der Teilhabe
- Art. 8 Selbsthilfe-Organisationen

Abschnitt 2

Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

- Art. 9 Benachteiligungsverbot
- Art. 10 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr
- Art. 11 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen
- Art. 12 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken
- Art. 13 Barrierefreies Internet und Intranet
- Art. 14 Barrierefreie Medien

Abschnitt 3

Rechtsbehelfe

- Art. 15 Rechtsschutz durch Verbände
- Art. 16 Verbandsklagerecht

Abschnitt 4

Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung; Landesbehindertenrat

- Art. 17 Amt des Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung
- Art. 18 Beauftragte auf kommunalen Ebenen für die Belange von Menschen mit Behinderung
- Art. 19 Landesbehindertenrat
- Art. 20 Verweisung

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Aufgaben und Ziele

(1) Aus der Bejahung des Lebens jedes Menschen erwächst die Aufgabe, geborenes und ungeborenes Leben umfassend zu schützen.

(2) Gleichstellung und soziale Eingliederung von Menschen mit körperlicher, geistiger und seelischer Behinderung sind eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

(3) ¹Ziel dieses Gesetzes ist es, das Leben und die Würde von Menschen mit Behinderung zu schützen, ihre Benachteiligung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, ihre Integration zu fördern und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. ²Dabei gilt der Grundsatz der ganzheitlichen Betreuung und Förderung. ³Den besonderen Bedürfnissen wird Rechnung getragen.

Art. 2

Behinderung

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Art. 3

Frauen mit Behinderung

¹Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen sowie künftige Benachteiligungen zu verhindern. ²Dabei sind besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von behinderten Frauen und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen zulässig.

Art. 4

Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Art. 5

Benachteiligung

Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderung ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch behinderte Menschen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden.

Art. 6

Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen

(1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.

(2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.

(3) ¹Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und sprachbehinderte Menschen haben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, die Deutsche Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden. ²Soweit sie sich nicht in Deutscher Gebärdensprache oder mit lautsprachbegleitenden Gebärden verständigen, haben sie nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden. ³Aufwendungen der in Satz 1 genannten Personen für die Verwendung der Gebärdensprache oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen werden nur nach Maßgabe des Art. 11 erstattet.

Art. 7

Sicherung der Teilhabe

(1) ¹Die zuständigen Staatsministerien entwickeln Fachprogramme mit dem Ziel der Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung an der Gesellschaft und am gesellschaftlichen Leben sowie der Verbesserung des Qualitätsmanagements bei Beratung und Versorgung von Menschen mit Behinderung, von Menschen die von einer Behinderung bedroht sind und von psychisch kranken Menschen. ²Fachprogramme im Sinn von Satz 1 sind insbesondere der Bayerische Behindertenplan und der Bayerische Psychiatrieplan einschließlich des Suchtprogramms.

(2) Dabei soll insbesondere Menschen mit geistiger Behinderung oder Mehrfachbehinderung, Menschen mit schweren Verhaltensstörungen und Menschen mit psychischer Erkrankung, die sowohl im ambulanten als auch im teil- und vollstationären Bereich großen Hilfebedarf haben, eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht werden.

Art. 8

Selbsthilfe-Organisationen

Die Selbsthilfe-Organisationen von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit und von deren Angehörigen nehmen für die Sicherung der Teilhabe wichtige Aufgaben im Bereich der Behindertenhilfe wahr.

Abschnitt 2

Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

Art. 9

Benachteiligungsverbot

(1) ¹Die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern mit Ausnahme der Staatsanwaltschaften, die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme des Bayerischen Rundfunks und der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (Träger öffentlicher Gewalt) sollen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs die in Art. 1 genannten Ziele aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten. ²Ferner ist darauf hinzuwirken, dass auch Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befinden, diese Ziele berücksichtigen. ³In Bereichen bestehender Benachteiligungen behinderter Menschen gegenüber nicht behinderten Menschen sind besondere Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligungen zulässig. ⁴Bei der Anwendung von Gesetzen zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist den besonderen Belangen behinderter Frauen Rechnung zu tragen.

(2) Ein Träger öffentlicher Gewalt im Sinn des Abs. 1 Satz 1 darf Menschen mit Behinderung nicht benachteiligen.

(3) Besondere Benachteiligungsverbote zu Gunsten von behinderten Menschen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Art. 10

Herstellung von Barrierefreiheit
in den Bereichen Bau und Verkehr

(1) ¹Neubauten sowie große Um- oder Erweiterungsbauten der Behörden, Gerichte und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern sowie entsprechende Bauten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sollen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden. ²Gleiches gilt für Tageseinrichtungen für Kinder, die von einem Träger öffentlicher Gewalt nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 getragen werden; dies gilt auch für die Staatsanwaltschaften, den Bayerischen Rundfunk und die Bayerische Landeszentrale für neue Medien. ³Von den Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden. ⁴Die Regelungen der Bayerischen Bauordnung bleiben unberührt.

(2) Sonstige bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

Art. 11

Recht auf Verwendung von Gebärdensprache
oder anderen Kommunikationshilfen

(1) ¹Hör- oder sprachbehinderte Menschen haben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Abs. 2 das Recht, mit Trägern öffentlicher Gewalt im Sinn des Art. 9 Abs. 1 Satz 1 in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. ²Die Träger öffentlicher Gewalt im Sinn des Art. 9 Abs. 1 Satz 1 haben dafür auf Antrag der Berechtigten nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Abs. 2, die notwendigen Aufwendungen zu erstatten. ³Hör- oder sprachbehinderten Eltern nicht hör- oder sprachbehinderter Kinder werden nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Abs. 2 auf Antrag die notwendigen Aufwendungen für die Kommunikation mit der Schule in deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen erstattet. ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Staatsanwaltschaften.

(2) Die Staatsregierung bestimmt durch Rechtsverordnung,

1. Voraussetzungen und Umfang des Anspruch nach Abs. 1 Satz 1, wobei eine Regelung dahingehend getroffen werden kann, dass ein Anspruch nur dann besteht, wenn der hör- oder sprachbehinderte Mensch einen Gebärdensprachdolmetscher, einen Gebärdensprachkursleiter oder eine sonstige gemäß Nr. 4 anerkannte Kommunikationshilfe selbst zur Verfügung stellt,
2. Voraussetzungen und Umfang der Ansprüche nach Abs. 1 Sätze 2 und 3,
3. Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder eine Erstattung von notwendigen Aufwendungen für die Dolmetscherdienste oder den Einsatz anderer geeigneter Kommunikationshilfen und
4. Kommunikationsformen, die als andere geeignete Kommunikationshilfen im Sinn des Abs. 1 anzusehen sind.

(3) Für die Anerkennung von Prüfungen für Gebärdensprachkursleiter erlässt die Staatsregierung eine Rechtsverordnung, in der zu regeln ist:

1. die Prüfungsart,
2. das Prüfungsverfahren,
3. die Übertragbarkeit der Zuständigkeit zur Abhaltung der Prüfung auf geeignete Institute und die Regelung der Vergütung in diesen Fällen und
4. die Voraussetzungen der Anerkennung von bereits tätigen Gebärdensprachkursleitern ohne Ablegung der Prüfung.

Art. 12

Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

(1) ¹Träger öffentlicher Gewalt im Sinn des Art. 9

Abs. 1 Satz 1 haben bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen; dies gilt auch für die Staatsanwaltschaften, den Bayerischen Rundfunk und die Landeszentrale für neue Medien. ²Blinde, erblindete und sehbehinderte Menschen können nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Abs. 2 insbesondere verlangen, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. ³Vorschriften über Form, Bekanntmachung und Zustellung von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

(2) Die Staatsregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, unter Berücksichtigung der technischen, finanziellen, wirtschaftlichen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Art und Weise die in Abs. 1 genannten Dokumente blinden, erblindeten und sehbehinderten Menschen zugänglich gemacht werden.

Art. 13

Barrierefreies Internet und Intranet

¹Träger öffentlicher Gewalt im Sinn des Art. 9 Abs. 1 Satz 1 gestalten ihre Internet- und Intranetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, unter Berücksichtigung der nach Satz 2 zu erlassenden Verordnung schrittweise technisch so, dass sie von behinderten Menschen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können; dies gilt entsprechend für die Staatsanwaltschaften. ²Die Staatsregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, nach Maßgabe der technischen, finanziellen, wirtschaftlichen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten:

1. die in den Geltungsbereich der Verordnung einzubeziehenden Gruppen behinderter Menschen,
2. die anzustrebenden technischen Standards sowie den Zeitpunkt ihrer verbindlichen Anwendung,
3. die zu gestaltenden Bereiche und Arten amtlicher Informationen,
4. Übergangsfristen zur Anpassung bereits bestehender Angebote.

Art. 14

Barrierefreie Medien

¹Der Bayerische Rundfunk und die Bayerische Landeszentrale für neue Medien sollen ferner die Ziele aus Art. 1 bei ihren Planungen und Maßnahmen beachten. ²Hierzu sollen insbesondere Fernsehprogramme untertitelt sowie mit Bildbeschreibungen für blinde, erblindete und sehbehinderte Menschen versehen werden. ³Diejenigen Träger öffentlicher Gewalt im Sinn des Art. 9 Abs. 1 Satz 1, denen kommunikationspolitische Angelegenheiten übertragen sind, sollen darauf hinwirken, dass auch der von Art. 9 Abs. 1 Satz 1 nicht

erfasste öffentlich-rechtliche Rundfunk im Rahmen der technischen, finanziellen, wirtschaftlichen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten die in Art. 1 genannten Ziele aktiv fördert und bei der Planung von Maßnahmen beachtet.

Abschnitt 3

Rechtsbehelfe

Art. 15

Rechtsschutz durch Verbände

¹Werden behinderte Menschen in ihren Rechten aus Art. 9 Abs. 2, Art. 10 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 Satz 2 oder Art. 13 Satz 1 verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis die nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) vom 27. April 2002 (BGBl I S. 1468) anerkannten Verbände sowie deren bayerische Landesverbände, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen. ²Gleiches gilt bei Verstößen gegen Vorschriften des Landesrechts, die einen Anspruch auf Herstellung von Barrierefreiheit im Sinn des Art. 4 oder auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen im Sinn des Art. 6 Abs. 3 vorsehen. ³In all diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den Menschen mit Behinderung selbst vorliegen.

Art. 16

Verbandsklagerecht

(1) ¹Ein nach § 13 Abs. 3 BGG anerkannter Verband oder dessen bayerischer Landesverband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Klage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung oder des Sozialgerichtsgesetzes erheben auf Feststellung eines Verstoßes durch Träger der öffentlichen Gewalt nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 gegen

1. das Benachteiligungsverbot des Art. 9 Abs. 2 und die Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit in Art. 10 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 Satz 2, Art. 13 Satz 1,
2. die Vorschriften zur Herstellung der Barrierefreiheit in Art. 9 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG – (BayRS 91-1-I), Art. 4 Abs. 3 Sätze 3 und 4 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl S. 336, BayRS 922-1-W).

²Satz 1 gilt nicht, wenn eine Maßnahme auf Grund einer Entscheidung in einem verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist.

(2) ¹Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahme in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. ²Soweit ein behinderter Mensch selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage nach Abs. 1 nur erhoben

werden, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. ³Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle vorliegt. ⁴Vor Erhebung der Klage nach Abs. 1 Satz 1 fordert der Verband die betroffene Behörde auf, zu der von ihm behaupteten Rechtsverletzung Stellung zu nehmen. ⁵§ 72 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686) gilt entsprechend.

Abschnitt 4

Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung; Landesbehindertenrat

Art. 17

Amt des Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung

(1) ¹Der Ministerpräsident beruft für die Dauer einer Legislaturperiode eine Persönlichkeit zur Beratung in Fragen der Behindertenpolitik (Beauftragte Person der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung). ²Wiederberufung ist zulässig. ³Die beauftragte Person der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung ist unabhängig, weisungsungebunden und ressortübergreifend tätig. ⁴Sie kann von ihrem Amt vor Ablauf ihrer Amtszeit nur abberufen werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies rechtfertigt.

(2) ¹Die beauftragte Person der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung berät die Staatsregierung bei der Fortentwicklung und Umsetzung der Behindertenpolitik. ²Sie

- arbeitet hierzu mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen insbesondere bei behindertenspezifischen Anliegen zur beruflichen und gesellschaftlichen Integration von Menschen mit Behinderung zusammen,
- bearbeitet die Anregungen von einzelnen Betroffenen, von Selbsthilfegruppen, von Behindertenverbänden und von Beauftragten auf kommunalen Ebenen für die Belange von Menschen mit Behinderung und
- regt Maßnahmen zur verbesserten Integration von Menschen mit Behinderung an.

(3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 2 beteiligen die Staatsministerien die beauftragte Person der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Fragen der Integration von behinderten Menschen behandeln oder berühren.

(4) ¹Die beauftragte Person der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung unterrichtet den Ministerrat zweimal pro Legislaturperiode über die Ergebnisse ihrer Beratungstätigkeit. ²Der Ministerrat leitet den Bericht dem Landtag zu.

(5) ¹Die beauftragte Person der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung ist dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zugeordnet. ²Die für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendigen Ausgaben trägt das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen nach Maßgabe des Staatshaushalts. ³Sie ist ehrenamtlich tätig. ⁴Sie erhält eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe im Haushaltsplan festgelegt wird.

(6) Die beauftragte Person der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung bindet die Verbände, welche die Belange behinderter Menschen fördern, in geeigneter Weise in ihre Arbeit ein.

Art. 18

Beauftragte auf kommunalen Ebenen für die Belange von Menschen mit Behinderung

¹Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sollen die Bezirke, die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden eine Persönlichkeit zur Beratung in Fragen der Behindertenpolitik (Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung) bestellen. ²Näheres wird durch Satzung bestimmt.

Art. 19

Landesbehindertenrat

(1) ¹Um die Umsetzung dieses Gesetzes und die Verwirklichung der in Art. 1 Abs. 3 genannten Ziele zu fördern, wird ein Landesbehindertenrat gegründet. ²Er wird von der Staatsregierung in geeigneter Weise zu Fragen der Fortentwicklung und Umsetzung der Behindertenpolitik in Bayern einbezogen.

(2) ¹Der Landesbehindertenrat muss durch seine Mitglieder die Menschen mit Behinderung in ihrer Gesamtheit auf Landesebene repräsentieren. ²Dabei ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern zu achten. ³Dem Landesbehindertenrat gehören neben dem Vorsitzenden und der beauftragten Person der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung 15 weitere Mitglieder an. ⁴Den Vorsitz führt der Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. ⁵Die Amtsperiode des Landesbehindertenrats beträgt drei Jahre. ⁶Die Geschäftsführung obliegt dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.

(3) ¹Die 15 weiteren Mitglieder des Landesbehindertenrats setzen sich aus Vertretern der Selbsthilfeorganisationen, der Freien und Öffentlichen Wohlfahrtspflege sowie der kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung zusammen. ²Für jedes dieser Mitglieder ist ein Stellvertreter zu benennen. ³Die Mitglieder und ihre Vertreter werden auf Vorschlag der Verbände für die Dauer der Amtsperiode des Landesbehindertenrats vom Vorsitzenden berufen. ⁴Erneute Berufung ist zulässig. ⁵Die Mitglieder und ihre Stellvertreter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ⁶Sie können ihr Amt jederzeit niederlegen. ⁷Aus wichtigem Grund können sie von ihrem Amt abberufen werden.

(4) Das Nähere insbesondere zu Auswahl, Berufung und Abberufung der Mitglieder bzw. Stellvertreter nach Abs. 3 wird durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen geregelt.

Art. 20

Verweisung

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Änderung des Landeswahlgesetzes

Dem Art. 17 des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl S. 277, ber. S. 620, BayRS 111-1-I) wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, werden die durch die Herstellung und Verteilung der Stimmzettelschablonen veranlassten notwendigen Ausgaben erstattet.“

§ 3

Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

Art. 58 Satz 2 Nr. 7 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2000 (GVBl S. 198, BayRS 2021-1/2-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962), wird folgender Halbsatz angefügt:

„wobei auch Regelungen zur barrierefreien Teilnahme an Wahlen für blinde, erblindete und stark sehbehinderte Wähler und zur Einbeziehung von Blindenvereinigungen in Herstellung und Verteilung von Stimmzettelschablonen samt Kostenerstattung getroffen werden können,“

§ 4

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl S. 433, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2003 (GVBl S. 335), wird wie folgt geändert:

1. Art. 46 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein. ²In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder Kochnische sowie der Raum mit Anschlussmöglichkeit für eine Waschmaschine mit dem Rollstuhl zugänglich sein. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Anforderungen, insbesondere wegen schwieriger Gelände- verhältnisse, wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs oder wegen ungünstiger vorhandener Bebauung, nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden können.“

b) Die bisherigen Abs. 2 bis 5 werden Abs. 3 bis 6.

2. Art. 51 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Barrierefreies Bauen“

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- verkehr dienenden Teilen so errichtet und in- stand gehalten werden, dass sie von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. ²Diese Anforderungen gelten insbeson- dere für

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungs- wesens,
2. Tageseinrichtungen für Kinder,
3. Sport- und Freizeitstätten,
4. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
5. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
6. Verkaufsstätten,
7. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

³Sie gelten nicht bei Nutzungsänderungen, wenn die Anforderungen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllt werden können. ⁴Die Anforderungen an Gaststätten sind im Rahmen der gaststättenrechtlichen Erlaubnis zu beachten.

c) In Abs. 2 wird das Wort: „Behinderten“ durch die Worte „Menschen mit Behinderung“ ersetzt und die Worte „3. Tageseinrichtungen für Kinder,“ gestrichen.

d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Bauliche Anlagen und andere Anlagen nach den Abs. 1 und 2 müssen durch einen Ein- gang mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m stufenlos erreichbar sein. ²Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche

vorhanden sein. ³Rampen dürfen nicht mehr als 6 v.H. geneigt sein; sie müssen mindestens 1,20 m breit sein und beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. ⁴Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6 m ein Zwischenpodest anzuordnen. ⁵Die Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,50 m haben. ⁶Treppen müssen an beiden Seiten griffsichere Handläufe erhalten, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzte Stufe zu führen sind. ⁷Die Treppen müssen Setzstufen haben. ⁸Flure müssen mindestens 1,50 m breit sein. ⁹Ein Toilettenraum muss auch für Benutzer von Rollstühlen geeignet und erreichbar sein; er ist zu kennzeichnen. ¹⁰Art. 39 Abs. 6 gilt auch für Gebäude mit weniger als sechs Vollgeschossen, soweit Geschosse für Menschen mit Rollstühlen stufenlos erreichbar sein müssen.“

e) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Abs. 1, 2 und 4 gelten nicht, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit von Menschen mit Behinderung oder alten Menschen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.“

§ 5

Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Die Hochschulen tragen dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

2. Art. 71 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Dabei sollen die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden.“

3. Art. 81 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Prüfungsordnungen müssen die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

§ 6

Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Dem Art. 6 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler – Denkmalschutzgesetz – DSchG – (BayRS 2242-1-WFK), zuletzt geändert durch § 43 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Bei Entscheidungen nach den Abs. 1 bis 3 sind auch die Belange von Menschen mit Behinderung und von Menschen mit sonstigen Mobilitätsbeeinträchtigungen zu berücksichtigen.“

§ 7

Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG – (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 4 werden die Worte „die Belange der Behinderten, älteren Menschen“ durch die Worte „die Belange der älteren Menschen“ ersetzt.

2. Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Die Belange von Menschen mit Behinderung und von Menschen mit sonstigen Mobilitätsbeeinträchtigungen werden berücksichtigt mit dem Ziel, Barrierefreiheit ohne besondere Erschwernis zu ermöglichen, soweit nicht andere überwiegende öffentliche Belange, insbesondere solche der Verkehrssicherheit, entgegenstehen.“

§ 8

Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern

Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl S. 336, BayRS 922-1-W), geändert durch § 68 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Es werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Fahrzeuge sind bei Neubeschaffung und Neuherstellung, bauliche Anlagen bei Neubauten sowie großen Um- oder Erweiterungsbauten im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten barrierefrei zu gestalten. ⁴Bestehende Fahrzeuge und Anlagen sind im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Möglichen und der verfügbaren Stellen und Mittel umzurüsten.“

2. Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

§ 9

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2003 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Art. 17 Abs. 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft. ³§ 1 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2008 außer Kraft.

München, den 9. Juli 2003

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2210-1-1-WFK, 2030-1-2-WFK

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschullehrergesetzes

Vom 9. Juli 2003

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 419), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Text bei Art. 88 erhält folgende Fassung:

„Führung ausländischer Grade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen“
 - b) Der Text bei Art. 89 erhält folgende Fassung:

„Entziehung“
 - c) Beim Zweiten Abschnitt wird die Inhaltsübersicht wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Nichtstaatliche Hochschulen und sonstige Einrichtungen“
 - bb) Die Überschrift des 1. Kapitels erhält folgende Fassung:

„Allgemeine Vorschriften für nichtstaatliche Hochschulen“
 - cc) Die Überschrift des 2. Kapitels erhält folgende Fassung:

„Besondere Vorschriften für nichtstaatliche Hochschulen“
 - dd) Es wird folgendes Kapitel 3 eingefügt:

„3. Kapitel
Sonstige Einrichtungen
Art. 116a Gestattung“
 - d) Beim Fünften Abschnitt wird folgendes Kapitel 2b eingefügt:

„2b. Kapitel
Übergangsregelung zum Gesetz
zur Änderung des
Bayerischen Hochschulgesetzes
vom 9. Juli 2003
Art. 128b Übergangsvorschriften“

2. Dem Art. 7 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) ¹Die Hochschulen tragen zur Finanzierung der ihnen übertragenen Aufgaben durch Einwerbung von Mitteln Dritter (Zuwendungen für Forschung und Lehre sowie Aufträge Dritter) und sonstigen Einnahmen bei. ²Das Angebot eines Dritten zur Bereitstellung von Mitteln ist der Leitung der Hochschule oder der von ihr beauftragten Stelle, im Bereich der Klinika dem Klinikumsvorstand, anzuzeigen. ³Die Annahme wird durch die Hochschule oder die von ihr beauftragte Stelle, im Bereich der Klinika durch den Klinikumsvorstand, erklärt. ⁴Die Leitung der Hochschule oder der Klinikumsvorstand hat das Angebot abzulehnen, wenn die Annahme gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. ⁵Sie können das Angebot ablehnen oder die Annahme mit Auflagen versehen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule oder des Klinikums sowie Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch beeinträchtigt werden oder wenn die durch die Annahme entstehenden Folgekosten nicht angemessen berücksichtigt sind. ⁶Die Erklärung der Hochschule oder des Klinikumsvorstands über die Annahme umfasst zugleich die Zustimmung zur Inanspruchnahme der damit verbundenen Vorteile für die beteiligten Mitglieder der Hochschule.“

3. In Art. 10 Abs. 3 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„²Art. 7 Abs. 7 bleibt unberührt.“

- 3a) Art. 21 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Bei Angelegenheiten, die unmittelbar die Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 34 Abs. 1 Satz 1 betreffen, hört das Leitungsgremium die Frauenbeauftragte der Hochschule an.“

4. In Art. 26 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; es wird folgende Nr. 12 angefügt:

„12. kann zu der Vorschlagsliste des Senats für die Wahl des Vorsitzenden des Leitungsgremiums (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) und zu der Vorschlagsliste des Vorsitzenden des Leitungsgremiums für die Wahl der Prorektoren oder Vizepräsidenten (Art. 21 Abs. 6 Satz 2) Stellung nehmen.“

- 4a) In Art. 48 Abs. 3 Satz 2 wird „Art. 91 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt durch „Art. 91 Abs. 9“.

5. Art. 56 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Die Hochschulleitung bestellt für jedes Berufungsverfahren einen Professor als Berichterstatter. ⁴Der Berichterstatter begleitet das Berufungsverfahren, ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Berufungsausschusses und des Fachbereichsrats berechtigt und nimmt in den für die Behandlung der Vorschlagsliste zuständigen Gremien der Hochschule zum Berufungsverfahren und zur Vorschlagsliste Stellung.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz eingefügt:

„sie wirkt dabei auf die Erhöhung des Anteils der Frauen in der Wissenschaft hin.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Fachbereichsrat“ die Worte „im Einvernehmen mit der Leitung der Hochschule“ eingefügt.

cc) Es werden folgende Sätze 8 und 9 angefügt:

„⁸Nach der Beschlussfassung des Fachbereichsrats kann die Leitung der Hochschule zu der Vorschlagsliste Stellung nehmen; erhebt sie gegen diese Einwendungen, berät und beschließt der Fachbereichsrat unter Würdigung dieser Einwendungen erneut die Vorschlagsliste. ⁹Werden die Einwendungen nicht ausgeräumt, kann die Leitung der Hochschule eine Stellungnahme zu der Vorschlagsliste abgeben, die neben dem Beschluss des Fachbereichsrats Grundlage für die Beschlussfassung des Senats (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 BayHSchG) ist.“

c) In Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

d) Dem Abs. 6 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Auf Grund eines Sondervotums kann der Staatsminister auch einen Bewerber berufen, der in der vom Senat beschlossenen Vorschlagsliste nicht aufgeführt ist. ⁵Bei der Einreichung eines Sondervotums an den Staatsminister ist stets auch eine Stellungnahme der Frauenbeauftragten der Hochschule mit abzugeben.“

6. Art. 81 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„⁵Der Nachweis von in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen wird auch durch entsprechende Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.“

b) Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden Sätze 6 bis 8.

c) Im neuen Satz 6 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz eingefügt:

„dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.“

d) Es wird folgender Satz 9 angefügt:

„⁹Die Hochschulprüfungsordnung kann in geeigneten Studiengängen vorsehen, dass Prüfungsteile in einer Fremdsprache abgenommen werden; bei international ausgerichteten Masterstudiengängen soll die Hochschulprüfungsordnung dies vorsehen.“

7. Art. 82 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist“ durch die Worte „in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft“ durch die Worte „Über die Gleichwertigkeit entscheidet“ ersetzt.

c) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Leitungsgremium beantragen, soweit diese nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; das Leitungsgremium gibt der nach Satz 2 zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.“

d) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

7a) In Art. 84 Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; es werden folgende Worte angefügt:

„in der auch vorgesehen werden kann, dass abweichend von Halbsatz 1 Studenten, die erfolgreich die Vorprüfung des Fachhochschulstudiengangs Soziale Arbeit abgelegt haben, zum Studium für das Lehramt an Hauptschulen an eine Universität übertreten können.“

8. Art. 88 erhält folgende Fassung:

„Art. 88

Führung ausländischer Grade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen

(1) ¹Ein ausländischer akademischer Grad, der auf Grund eines nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschulabschlusses nach einem ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Studium verliehen worden ist, kann in der Form, in der er verliehen wurde, unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden. ²Soweit erforderlich, kann die verliehene Form in die lateinische Schrift übertragen und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt

und eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. ³Eine Umwandlung in entsprechende deutsche Grade findet nicht statt; Art. 133 bleibt unberührt. ⁴Einer Führungsgenehmigung bedarf es nicht.

(2) Abs. 1 gilt für staatliche und kirchliche Grade entsprechend.

(3) Akademische Grade, die in Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) verliehen wurden, können in der verliehenen Form ohne Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden; die Vorschriften des Abs. 1 bleiben im Übrigen unberührt.

(4) ¹Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder anderen Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. ²Ausgeschlossen von der Führung sind ausländische Ehrengrade, wenn die ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades im Sinn des Abs. 1 besitzt.

(5) Für ausländische Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend; dies gilt auch für Titel, die inländischen akademischen Graden gleich lauten oder ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(6) Die zuständige Behörde wird ermächtigt, abweichend von den Abs. 1, 2, 4 und 5 für den jeweiligen Betroffenen günstigere Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, soweit sie in Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten oder der Länder über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzvereinbarungen) vorgesehen sind.

(7) ¹Eine von den Abs. 1 bis 6 abweichende Führung ausländischer Grade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen ist unzulässig. ²Entgeltlich erworbene ausländische Grade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen dürfen nicht geführt werden.

(8) Wer einen ausländischen Grad, Hochschultitel oder eine Hochschultätigkeitsbezeichnung führt, hat auf Verlangen der zuständigen Behörde die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen.“

9. Art. 89 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Entziehung“

b) Der bisherige Abs. 1 wird zu Sätzen 1 und 2.

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

10. In Art. 90 werden die Worte „Art. 88 Abs. 1 Satz 1 und Art. 89 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 88 Abs. 6 und 8“ ersetzt.

11. Art. 91 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, selbstständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen, und sie unter wissenschaftlicher Begleitung durch ein Fachmentorat, dem drei Hochschullehrer angehören, möglichst innerhalb von vier Jahren für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Abs. 3 bis 9 werden durch folgende Abs. 3 bis 11 ersetzt:

„(3) ¹Der Erwerb der Lehrbefähigung setzt die Annahme des Bewerbers als Habilitand durch den Fachbereich voraus. ²Als Habilitand können Bewerber auf Antrag angenommen werden, die pädagogische Eignung und eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit besitzen, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird. ³Die Annahme als Habilitand ist zu versagen, wenn dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde. ⁴Der mit der Annahme beginnende Status als Habilitand ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens im Sinn des Abs. 7 begrenzt. ⁵Das Fachmentorat soll die Dauer des Status als Habilitand bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere bei Inanspruchnahme von Elternzeit oder eines Beschäftigungsverbots nach der Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen sowie bei Habilitanden, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, verlängern.“

(4) Im Habilitationsverfahren werden

1. die pädagogische Eignung auf Grund wissenschaftsgeleiteter Qualifizierung und selbstständig erbrachter Leistungen in der akademischen Lehre und

2. die Befähigung zu selbstständiger Forschung auf Grund einer Habilitationsschrift oder einer Mehrzahl von Fachpublikationen mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht festgestellt.

(5) ¹Das Fachmentorat vereinbart mit dem Habilitanden Art und Umfang der für den Erwerb der Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre; sie sollen sich an der in diesem Gesetz festgelegten Dauer des Habilitationsverfahrens und den sonstigen Aufgaben im Rahmen des Dienstverhältnisses orientieren. ²Das Fachmentorat unterstützt den Habilitanden bei der Umsetzung der Vereinbarung sowie bei der Sicherstellung einer drittmittelfähigen Grundausstattung durch die Hochschule, soweit sie für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist, und begleitet den Fortgang der Qualifizierung in Forschung und Lehre.

(6) ¹Nach zwei Jahren führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung durch. ²Stellt es fest, dass die vereinbarten Leistungen voraussichtlich nicht erbracht werden, kann der Fachbereichsrat die Bestellung des Fachmentorats aufheben. ³Mit der Aufhebung des Fachmentorats ist das Habilitationsverfahren beendet.

(7) ¹Bei Fortführung des Habilitationsverfahrens nach der Zwischenevaluierung findet nach Erbringung der für die Feststellung der Lehrbefähigung vereinbarten Leistungen im Sinn des Abs. 4 eine wissenschaftliche Begutachtung durch das Fachmentorat statt, das auch externe Gutachten einholen soll. ²Das Fachmentorat schlägt dem Fachbereichsrat die Feststellung der Lehrbefähigung vor, wenn der Bewerber die vereinbarten Leistungen erbracht hat. ³Der Fachbereichssprecher führt innerhalb von vier Monaten einen Beschluss des Fachbereichsrats über den Vorschlag des Fachmentorats herbei; kommt ein Beschluss innerhalb dieser Frist nicht zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt. ⁴Stellt das Fachmentorat fest, dass die für die Feststellung der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht innerhalb der Frist des Abs. 3 Satz 4 erbracht wurden und voraussichtlich auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können, hebt der Fachbereichsrat die Bestellung des Fachmentorats auf; das Habilitationsverfahren ist damit beendet.

(8) ¹Nähere Regelungen, insbesondere über den Nachweis der pädagogischen Eignung, die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit sowie etwaiger weiterer Voraussetzungen für die Annahme als Habilitand, das Verfahren der Bestellung und die Aufgaben des interdisziplinär besetzten Fachmentorats, das Vorschlagsrecht des Habilitanden für die Besetzung des Fachmentorats, die Zwischenevaluierung und die wissenschaftliche Begutachtung, trifft die als Satzung zu beschließende Habilitationsordnung. ²Die Vorschriften des Art. 83 Satz 4 Halbsatz 1 und Satz 5 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Sätze 2 und 4 Nr. 3 und Abs. 7 gelten entsprechend. ³Habilitationsordnungen für das Fach Katholische Theologie können vorsehen, dass der Bewerber als Habilitand nur angenommen wird, wenn er ein Zeugnis des zuständigen Bischofs vorlegt, dass gegen eine Feststellung der Lehrbefähigung für das Fach Katholische Theologie keine Erinnerung zu erheben ist.

(9) Soweit der Fachbereichsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, haben alle Professoren des Fachbereichs das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken; Art. 40 Abs. 3 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(10) Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens ist eine Urkunde auszustellen.

(11) ¹Habilitanden, die als wissenschaftliche Assistenten oder wissenschaftliche Mitarbeiter Mitglieder der Hochschule sind, überträgt der Fachbereichssprecher im Einvernehmen mit dem Fachmentorat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre. ²Soweit Habilitanden nicht Mitglieder der Hochschule

sind, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit dem Fachbereich dafür Sorge, dass der Habilitand sich in der akademischen Lehre qualifiziert und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhält.“

12. Der Zweite Abschnitt wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Nichtstaatliche Hochschulen und sonstige Einrichtungen“

b) Die Überschrift des 1. Kapitels erhält folgende Fassung:

„Allgemeine Vorschriften für nichtstaatliche Hochschulen“

c) Art. 108 Abs. 6 wird aufgehoben.

d) Die Überschrift des 2. Kapitels erhält folgende Fassung:

„Besondere Vorschriften für nichtstaatliche Hochschulen“

e) Art. 115a wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Vorschriften des Art. 91 Abs. 3 bis 9 und Abs. 11 gelten entsprechend.“

bb) In Abs. 2 Satz 7 werden die Worte „als Gutachter“ durch die Worte „als Mitglied des Fachmentorats“ ersetzt.

f) Es wird folgendes Kapitel 3 eingefügt:

„3. Kapitel

Sonstige Einrichtungen

Art. 116a Gestattung

(1) Auf Antrag kann das Staatsministerium die Durchführung von Hochschulstudiengängen und die Abnahme von Hochschulprüfungen gestatten, wenn

1. eine dem Studium an staatlichen Hochschulen gleichwertige Ausbildung im Freistaat Bayern angeboten wird,
2. die Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen und
3. die Studiengänge und Prüfungen unter der Verantwortung einer Einrichtung, die zur Verleihung eines Grades oder Titels berechtigt ist, der gemäß Art. 88 Abs. 3 und 6 zur Führung zugelassen ist, gemäß den rechtlichen Maßgaben des Sitzlandes für diese Einrichtung und den angebotenen Studiengang durchgeführt werden.

(2) Art. 110, 117, 118 und 119 Abs. 2 sowie die hierzu ergangenen Rechtsvorschriften gelten entsprechend.“

13. Dem Art. 119 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Das Staatsministerium kann den Betrieb

einer Einrichtung untersagen, soweit diese ohne Anerkennung nach Art. 108 Abs. 1 oder ohne Gestattung nach Art. 116a

1. Hochschulstudiengänge durchführt,
2. Hochschulprüfungen abnimmt oder
3. akademische Grade verleiht.

²Führt eine Einrichtung ohne dazu berechtigt zu sein, die Bezeichnung Universität, Hochschule, Fachhochschule, Kunsthochschule, Gesamthochschule oder eine Bezeichnung, die damit verwechselt werden kann, ist vom Staatsministerium die Führung der Bezeichnung zu untersagen. ³Die Führung eines akademischen Grades, der von einer Einrichtung im Sinn des Satzes 1 verliehen wurde, ist untersagt.“

14. In Art. 120 Abs. 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; es wird folgende Nr. 3 angefügt:
„3. ohne Gestattung nach Art. 116a Abs. 1 Hochschulstudiengänge durchführt oder Hochschulprüfungen abnimmt.“
15. Im Fünften Abschnitt wird folgendes Kapitel 2 b eingefügt:

„2b. Kapitel

Übergangsregelung zum Gesetz
zur Änderung des
Bayerischen Hochschulgesetzes
vom 9. Juli 2003

Art. 128b

Übergangsvorschriften

(1) Art. 56 Abs. 3 Satz 2 in der Fassung dieses Gesetzes gilt nicht für Berufungsausschüsse, die bereits vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bestellt wurden.

(2) ¹Wer nach den vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen auf Grund einer allgemeinen Genehmigung oder einer Einzelfallgenehmigung zum Führen eines ausländischen Grades oder Titels berechtigt ist, kann den Grad oder Titel unverändert weiterführen. ²Bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes noch nicht unanfechtbar abgeschlossene Verfahren wegen Führung ausländischer Grade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen, soweit sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Rechtslage zuungunsten der antragstellenden oder betroffenen Person verändert.

(3) ¹Art. 91 Abs. 3 bis 11 BayHSchG in der Fassung dieses Gesetzes gelten für Bewerber, die nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes als Habilitand angenommen wurden, sowie für Personen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes an einer Habilitationsschrift ge-

arbeitet haben und innerhalb von drei Monaten nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gegenüber dem zuständigen Fachbereichssprecher schriftlich beantragen, das Habilitationsverfahren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes durchführen zu wollen. ²Personen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes an einer Habilitationsschrift gearbeitet haben und das Verfahren nach den vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen fortführen wollen, müssen dies innerhalb von sechs Monaten nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes dem zuständigen Fachbereichssprecher schriftlich mitteilen; wird eine entsprechende Mitteilung nicht fristgerecht abgegeben, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden. ³Sätze 1 und 2 gelten für die nichtstaatlichen Hochschulen, die das Habilitationsrecht besitzen, entsprechend.“

16. Art. 133 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- b) Abs. 3 Sätze 2 und 3 werden aufgehoben; der bisherige Satz 4 wird Satz 2.

§ 2

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschullehrergesetz – BayHSchLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2000 (GVBl S. 712, ber. 2001 S. 105, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 991), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Beim Zweiten Abschnitt erhält die Überschrift von Art. 32 folgende Fassung:
„Außerplanmäßige Professoren“
- b) Beim Dritten Abschnitt erhält der Text des 3. Kapitels und des 3a. Kapitels folgende Fassung:

„3. Kapitel

Übergangsregelung zum Gesetz
zur Änderung des
Bayerischen Hochschullehrergesetzes
vom 24. Juli 1998

Art. 45a Übergangsvorschriften

3a. Kapitel

Übergangsregelung zum Gesetz
zur Änderung des
Bayerischen Hochschullehrergesetzes
vom 9. Juli 2003

Art. 45b Übergangsvorschriften“

2. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„abweichend von Art. 77 Abs. 2 BayBG wird die Höhe der Vergütung

1. für Lehr- und Unterrichtstätigkeiten im Bereich des weiterbildenden Studiums und
2. für die Durchführung von anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschulen im Auftrag Dritter, die als Nebenamt übertragen werden,

im Fall der Nr. 1 im Rahmen der erzielten Einnahmen aus Gebühren und privatrechtlichen Entgelten, im Fall der Nr. 2 im Rahmen der von Drittmittelgebern für die Gewährung einer Vergütung zur Verfügung gestellten Mittel von den Hochschulen festgesetzt.“

b) In Abs. 2 Satz 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz angefügt:

„Halbsatz 1 gilt entsprechend für die Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschulen im Auftrag Dritter, wenn der Drittmittelgeber im Rahmen des Finanzierungsplans Mittel für die Gewährung einer Vergütung zur Verfügung stellt und der Beamte für die Durchführung dieses Vorhabens keine Ermäßigung der Lehrverpflichtung erhält.“

3. Art. 32 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Außerplanmäßige Professoren“

b) Der bisherige Text des Abs. 1 wird Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Außerplanmäßige Professoren sind befugt, die Bezeichnung „Professor“, außerplanmäßige Pro-

fessorinnen die Bezeichnung „Professorin“ zu führen.“

4. Der Dritte Abschnitt wird wie folgt geändert:

- a) Das bisherige 3. Kapitel wird aufgehoben.
- b) Die Worte „3a. Kapitel“ werden durch „3. Kapitel“ und die Artikelbezeichnung „Art. 45b“ durch „Art. 45a“ ersetzt.

c) Es wird folgendes Kapitel 3a eingefügt:

„3a. Kapitel

Übergangsregelung zum Gesetz
zur Änderung des
Bayerischen Hochschullehrergesetzes
vom 9. Juli 2003

Art. 45b

Übergangsvorschriften

Außerplanmäßige Professoren und außerplanmäßige Professorinnen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ oder „außerplanmäßige Professorin“ hatten, können diese Bezeichnung weiterführen; Art. 33 Abs. 4 BayHSchLG findet in diesen Fällen in der bisher geltenden Fassung entsprechend Anwendung.“

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2003 in Kraft.

München, den 9. Juli 2003

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2032-3-1-4-F

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung,
Anordnung und Abrechnung der Bezüge
von Bediensteten und Versorgungsempfängern**

Vom 1. Juli 2003

Es erlassen auf Grund von

1. Art. 12 Abs. 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937),
 2. Art. 97 Abs. 2 und Art. 119 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2003 (GVBl S. 374),
 3. § 52 Abs. 2 Satz 3 und § 107 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl I S. 322), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl I S. 686), sowie § 12 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 71 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl I S. 3020), geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl I S. 3082),
 4. § 78 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1965 (BGBl I S. 1686) in Verbindung mit § 2 des Dienstrechtlichen Kriegsfolgenabschlussgesetzes (DKfAG) vom 20. September 1994 (BGBl I S. 2442) sowie
 5. Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I)
- die Bayerische Staatsregierung,
6. Art. 12 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG)
das Bayerische Staatsministerium des Innern,
 7. Art. 12 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG)
das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen,
 8. Art. 12 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG)
das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz

folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (ZustV-Bezüge) vom 10. Januar 1989 (GVBl S. 5, BayRS 2032-3-1-4-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2001 (GVBl S. 54), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 werden folgende Sätze 3, 4 und 5 angefügt:

„³Den Bezügestellen der Bezirksfinanzdirektionen obliegen des Weiteren die sich aus § 10a und Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes (EStG) ergebenden Aufgaben.⁴Daneben gelten die Bezirksfinanzdirektionen als Familienkassen im Sinn des § 72 Abs. 1 des EStG. ⁵Sie sind in dieser Funktion zuständig für die Festsetzung, Anordnung und Auszahlung des Kindergeldes.“

b) In Abs. 3 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“.

c) In Abs. 6 Satz 2 wird das Zitat „§ 14 Abs. 6 Nr. 3 BhV“ durch das Zitat „§ 14 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BhV“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Örtlich zuständig ist

1. die Bezirksfinanzdirektion Augsburg für

a) die Beamten und Richter, deren Dienststelle ihren Sitz im Regierungsbezirk Schwaben oder Oberpfalz hat,

b) die Beamten der Polizei, deren Dienststelle ihren Sitz im Regierungsbezirk Oberbayern hat,

2. die Bezirksfinanzdirektion Landshut für

a) die Beamten und Richter, deren Dienststelle ihren Sitz im Regierungsbezirk Niederbayern oder Oberbayern hat; ausgenommen sind die Beamten der Polizei, deren Dienststelle ihren Sitz im Regierungsbezirk Oberbayern hat,

- b) die Beamten der Staatlichen Lotterieverwaltung,
- c) die Beamten der Saalforstämter in Österreich,
- d) die Beamten und Richter, deren Dienststelle ihren Sitz außerhalb des Freistaates Bayern hat,
3. die Bezirksfinanzdirektion Würzburg für die Beamten und Richter, deren Dienststelle ihren Sitz im Regierungsbezirk Oberfranken, Mittelfranken oder Unterfranken hat.“
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist örtlich zuständig für die Beihilfefestsetzung der“ werden durch die Sätze 1 bis 4 Halbsatz 1
- „¹Abweichend von Abs. 1 ist für die Beihilfefestsetzung örtlich zuständig die Bezirksfinanzdirektion, in deren Regierungsbezirk die Dienststelle des Beamten oder Richters ihren Sitz hat. ²Befindet sich der Sitz der Dienststelle im Regierungsbezirk Oberfranken, ist die Bezirksfinanzdirektion Ansbach, Außenstelle Bayreuth, zuständig. ³Befindet sich der Sitz der Dienststelle außerhalb des Freistaates Bayern, ist die Bezirksfinanzdirektion München zuständig. ⁴Abweichend von den Sätzen 1 und 2 ist örtlich zuständig für die Beihilfefestsetzung der“,
- ersetzt.
- bb) Nr. 4 erhält folgende Fassung:
- „4. Beamten im Dienstbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst an den der Bayerischen Staatsbibliothek sowie den den Generaldirektionen der Staatlichen Archive Bayerns und der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlung Bayerns nachgeordneten Dienststellen die Bezirksfinanzdirektion München.“
- cc) Es wird folgende Nr. 7 angefügt:
- „7. Beamten der Finanzämter im Regierungsbezirk Oberbayern, des Bayerischen Landesvermessungsamts, des Bayerischen Landesamts für Maß und Gewicht und der Eichämter im Regierungsbezirk Oberbayern die Bezirksfinanzdirektion Würzburg.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTArb)“ durch die Worte „Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb)“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:
- „(5) Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Festsetzung, Anordnung und Auszahlung des Kindergeldes gelten § 1 Abs. 1 Sätze 4 und 5 entsprechend.“
4. § 5 erhält folgende Fassung:
- „§ 5
- Örtliche Zuständigkeit
- (1) ¹Örtlich zuständig ist die Bezirksfinanzdirektion, in deren Regierungsbezirk die Dienststelle des Arbeitnehmers oder Auszubildenden ihren Sitz hat. ²Abweichend von Satz 1 ist örtlich zuständig für die Arbeitnehmer und Auszubildenden, deren Dienststelle ihren Sitz
1. im Regierungsbezirk Oberpfalz hat, die Bezirksfinanzdirektion Augsburg,
 2. im Regierungsbezirk Oberbayern oder außerhalb des Freistaates Bayern hat, die Bezirksfinanzdirektion München, Außenstelle Ingolstadt,
 3. im Regierungsbezirk Oberfranken hat, die Bezirksfinanzdirektion Ansbach, Außenstelle Bayreuth.
- ³Abweichend von Satz 2 Nr. 2 ist
1. die Bezirksfinanzdirektion Ansbach, Außenstelle Bayreuth, örtlich zuständig für die Arbeitnehmer und Auszubildenden
 - a) der Autobahndirektion Südbayern und ihrer Dienststellen im Direktionsbereich sowie der im Regierungsbezirk Oberbayern gelagerten Straßenbauämter,
 - b) der im Regierungsbezirk Oberbayern gelegenen Amtsgerichte, Landgerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten,
 - c) des Oberlandesgerichts München, des Bayerischen Obersten Landesgerichts sowie der Staatsanwaltschaften bei diesen Gerichten,
 - d) des Präsidiums der Bereitschaftspolizei, des Landeskriminalamts, der Polizeipräsidien München und Oberbayern,
 - e) des Verwaltungsgerichts München, des Verwaltungsgerichtshofs, der Landesanwaltschaft Bayern,
 - f) des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung,
 - g) der im Regierungsbezirk Oberbayern gelegenen Dienststellen des Einzelplans 15 sowie der Sondervermögen, mit Ausnahme der Technischen Universität München, der Ludwig-Maximilians-Universität, der im Regierungsbezirk Oberbayern gelegenen Fachhochschulen sowie der Bayerischen Staatstheater;

2. die Bezirksfinanzdirektion Landhut örtlich zuständig für die Arbeitnehmer und Auszubildenden des Klinikums der Ludwig-Maximilians-Universität München sowie der angegliederten staatlichen Berufsfachschulen für Logopäden, Hebammen, Krankenpflege, Massage, Physiotherapie, med. techn. Radiologieassistenten und med. techn. Laboratoriumsassistenten.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 ist für die Waldarbeiter und die zum Forstwirt Auszubildenden die Bezirksfinanzdirektion Regensburg örtlich zuständig.

(3) Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit für die Festsetzung der Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Wahrnehmung des Antragsrechts nach § 10a Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl I S. 105),“

bb) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Bewilligung laufender und einmaliger Unterstützungen für Leistungsempfänger“

b) Es wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Festsetzung, Anordnung und Auszahlung des Kindergeldes gelten § 1 Abs. 1 Sätze 4 und 5 entsprechend.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Örtlich zuständig ist

1. die Bezirksfinanzdirektion Ansbach für die Leistungsempfänger mit Wohnsitz

a) in den Regierungsbezirken Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken,

b) im Regierungsbezirk Schwaben ohne die Leistungsempfänger der Polizei;

2. die Bezirksfinanzdirektion München für die Leistungsempfänger

a) mit Wohnsitz im Regierungsbezirk Oberbayern ohne die Leistungsempfänger der Polizei,

b) der früheren Bayerischen Staatsbank;

3. die Bezirksfinanzdirektion Regensburg für die Leistungsempfänger

a) mit Wohnsitz in den Regierungsbezirken Oberpfalz und Niederbayern,

b) der Polizei mit Wohnsitz in den Regierungsbezirken Oberbayern und Schwaben,

c) mit Wohnsitz außerhalb des Freistaates Bayern.

(2) ¹Abweichend von Abs. 1 ist örtlich zuständig für die Beihilfefestsetzung die Bezirksfinanzdirektion, in deren Bereich der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz hat. ²Befindet sich der Wohnsitz des Leistungsempfängers im Regierungsbezirk Oberfranken, ist die Bezirksfinanzdirektion Ansbach, Außenstelle Bayreuth, örtlich zuständig. ³Befindet sich der Wohnsitz des Leistungsempfängers außerhalb des Freistaates Bayern, ist die Bezirksfinanzdirektion Regensburg örtlich zuständig.

(3) ¹Abweichend von Abs. 2 ist örtlich zuständig für die Beihilfefestsetzung

1. die Bezirksfinanzdirektion Augsburg für die Leistungsempfänger mit Wohnsitz im Regierungsbezirk Oberbayern mit Ausnahme der Leistungsempfänger mit Wohnsitz in der Landeshauptstadt München oder in den Landkreisen München und Starnberg;

2. die Bezirksfinanzdirektion Regensburg, Dienststelle Straubing, für die Leistungsempfänger der Polizei sowie des Landesamts für Verfassungsschutz.“

b) Abs. 4 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Abs. 5 bis 8 werden Abs. 4 bis 7.

d) Im neuen Abs. 5 werden die Worte „Die Absätze 1 bis 3 gelten“ durch die Worte „Abs. 1 gilt“ ersetzt.

e) In den neuen Abs. 6 und 7 werden die Worte „den Absätzen 1 bis 3“ jeweils durch die Worte „Abs. 1“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der Pensionsbehörde obliegt unbeschadet der Abs. 4 und 5 die Regelung und Abwicklung der vor dem In-Kraft-Treten des Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlussgesetzes (DKfAG) am 1. Oktober 1994 entstandenen Ansprüche gegen den Bund nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) vom 13. Oktober 1965 (BGBl I S. 1685) und dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWöDG) vom 15. Dezember 1965 (BGBl I S. 2073), sowie die Erledigung aller sonstigen Versorgungsangelegenheiten der unter Kapitel I G 131 fallenden Personen, für die das Staatsministerium der Finanzen oberste Dienstbehörde im Sinn des § 60 dieses Gesetzes ist.“

b) Es wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Hinsichtlich der Zuständigkeit für die

Festsetzung, Anordnung und Auszahlung des Kindergeldes gelten § 1 Abs. 1 Sätze 4 und 5 entsprechend.“

8. In § 11 wird in den Sätzen 1 und 2 das Wort „Versorgungsamt“ jeweils durch die Worte „Amt für Versorgung und Familienförderung“ ersetzt.
9. Die Überschrift des Abschnitts VI „Übergangsregelung“ wird durch „Verweisungen und Übergangsregelung“ ersetzt.
10. § 16 Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (ZustV-Bezüge) mit neuer Paragrafenfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 1. Juli 2003

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Christa Steuens, Staatsministerin

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz**

Eberhard Sinner, Staatsminister

7803-19-L

**Zweite Verordnung
zur Änderung der
Lehrgangsordnung für staatlich geprüfte
agrartechnische Assistentinnen und Assistenten**

Vom 24. Juni 2003

Auf Grund des Art. 128 Abs. 1 und 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2003 (GVBl S. 262), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Lehrgangsordnung für staatlich geprüfte landwirtschaftlich-technische Assistentinnen und Assistenten vom 10. Februar 1999 (GVBl S. 66, BayRS 7803-19-L), geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2000 (GVBl 2001 S. 3, BayRS 7803-19-L), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „an den Landwirtschaftlichen Lehranstalten Landsberg a. Lech“ durch die Worte „am Agrarbildungszentrum Landsberg am Lech“ ersetzt.

b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²In der Fachrichtung Agrarwirtschaft stehen die Fachgebiete Biotechnologie-Agrar und Pflanzenbau zur Wahl.“

c) In Abs. 3 wird das Wort „Ernährung,“ gestrichen.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Aufnahme ist zu versagen, wenn der Bewerber

a) nicht über einen mittleren Schulabschluss verfügt,

b) die nötige gesundheitliche Eignung nicht besitzt,

c) in einem Wohnheim untergebracht ist und keine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt,

d) minderjährig ist und keine Zustimmungserklärung der Inhaber der elterlichen Sorge vorliegt,

e) als Ausländer keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse nachweist.

²Sie kann versagt werden, wenn der Aufnahmeantrag nicht formgerecht gestellt wird.“

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Abs. 3 bis 6 werden Abs. 2 bis 5.

d) Abs. 3 Satz 1 (neu) wird aufgehoben, die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2.

3. In § 7 Abs. 2 wird das Zitat „§ 6 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 6 Abs. 1“ ersetzt.

4. Dem § 18 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Beträgt an der staatlichen Ausbildungsstätte für agrartechnische Assistenten an der staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft am Agrarbildungszentrum Landsberg am Lech die Dauer der fachpraktischen Ausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte (§ 3 Abs. 2) mindestens 4 Monate im Ausbildungsjahr, so ist in dem betreffenden Ausbildungsjahr in jedem Pflichtfach mindestens eine schriftliche Schulaufgabe erforderlich.“

5. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²§ 18 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

6. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „nach Anlage 4“ durch die Worte „nach Vorgabe durch das Staatsministerium“ ersetzt.

b) In Abs. 6 wird nach dem Zitat „Art. 55 Abs. 1 Nr. 2“ die Abkürzung „BayEUG“ eingefügt.

7. § 22 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) Molekularbiologie mit Gentechnik oder Bodenkunde, Bodenuntersuchung und Pflanzenbau.“

8. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 erhalten Buchst. a und b folgende Fassung:

„a) Chemische Untersuchung und Labortechnik,

b) Fermentationstechnologie oder Pflanzenanalytik und Futtermitteluntersuchung.“

- b) In Nr. 2 erhalten Buchst. a und b folgende Fassung:
- „a) Chemisch-physikalische Lebensmitteluntersuchung und chemisch-physikalische Labortechnik,
 - b) Mikrobiologische Lebensmitteluntersuchung und mikrobiologische Labortechnik.“
9. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 erhalten Buchst. a bis c folgende Fassung:
- „a) EDV und Bilddokumentation,
 - b) Zell- und Gewebekultur oder Pflanzenzüchtung und Saatgutwesen,
 - c) Pflanzenschutz, Lebensmittelqualität und Lebensmittelanalytik.“
- b) In Nr. 2 erhalten die Buchst. a und b folgende Fassung:
- „a) EDV und Bilddokumentation,
 - b) Chemisch-physikalische Lebensmitteluntersuchung und chemisch-physikalische Labortechnik oder mikrobiologische Lebensmitteluntersuchung und mikrobiologische Labortechnik nach Zuteilung durch Los,“
10. § 25 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „(Anlage 5)“ durch die Worte „(nach Vorgabe durch das Staatsministerium)“ ersetzt.
- b) Es werden folgende Sätze 4 bis 6 angefügt:
- „⁴Neben den Zeugnisnoten nach Abs. 2 wird eine Gesamtnote entsprechend § 16 Abs. 3 errechnet.
⁵Diese ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Zeugnisnoten (Zahlenwerte, ganze Noten) der Prüfungsfächer und der Zeugnisnoten (Zahlenwerte, ganze Noten) der sonstigen Pflichtfächer, wobei die Zeugnisnoten der Prüfungsfächer und die Zeugnisnote aus der fachpraktischen Ausbildung je zweifach, die Noten der sonstigen Pflichtfächer je einfach gewertet werden. ⁶Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalstellen berechnet.“

11. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1
(zu § 9 Abs. 1)

Studentafel
Fachrichtung Agrarwirtschaft

	Gesamtstundenzahl	
1. Allgemeine Pflichtfächer		
1.1 Chemie	160	
1.2 Mathematik und Laborphysik	80	
1.3 Biologie und biologisch-mikrobiologische Untersuchung	120	
1.4 EDV und Bilddokumentation	160	
1.5 Qualitätssicherung und Statistik	80	
1.6 Fachenglisch	40	640
2. Fachbezogene Pflichtfächer		
2.1 Spezielle Chemie	120	
2.2 Spezielle Mikrobiologie	120	
2.3 Chemische Untersuchung und Labortechnik	200	
2.4 Pflanzenschutz, Lebensmittelqualität und Lebensmittelanalytik	200	
2.5 Fachpraktische Ausbildung	1120	1760
3. Wahlpflichtfächer		
3.1 Fachgebiet Biotechnologie-Agrar		
3.1.1 Molekularbiologie mit Gentechnik	160	
3.1.2 Fermentationstechnologie	120	
3.1.3 Zell- und Gewebekultur	120	400
3.2 Fachgebiet Pflanzenbau		
3.2.1 Bodenkunde, Bodenuntersuchung und Pflanzenbau	160	
3.2.2 Pflanzenanalytik und Futtermitteluntersuchung	120	
3.2.3 Pflanzenzüchtung und Saatgutwesen	120	400
	2800	

Die Verteilung der Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) und der fachpraktischen Ausbildung auf die Ausbildungsjahre erfolgt durch den Leiter. Wahlfächer können mit Genehmigung des Staatsministeriums eingerichtet werden.“

12. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2
(zu § 9 Abs. 1)

Studentafel
Fachrichtung Milchwirtschaft und Lebensmittelanalytik

	Gesamtstundenzahl	
1. Allgemeine Pflichtfächer		
1.1 Chemie	200	
1.2 Mathematik und Laborphysik	80	
1.3 Biologie	80	
1.4 EDV und Bilddokumentation	160	
1.5 Qualitätssicherung und Statistik	80	
1.6 Fachenglisch	40	640
2. Fachbezogene Pflichtfächer		
2.1 Spezielle Chemie	160	
2.2 Mikrobiologie und Hygiene	200	
2.3 Milchwirtschaftliche Technologie	120	
2.4 Milchwirtschaftliche Gesetzeskunde und allgemeines Lebensmittelrecht	80	
2.5 Chemisch-physikalische Lebensmitteluntersuchung und chemisch-physikalische Labortechnik	240	
2.6 Mikrobiologische Lebensmitteluntersuchung und mikrobiologische Labortechnik	240	
2.7 Fachpraktische Ausbildung	1120	2160
	2800	

Die Verteilung der Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) und der fachpraktischen Ausbildung auf die Ausbildungsjahre erfolgt durch den Leiter. Wahlfächer können mit Genehmigung des Staatsministeriums eingerichtet werden.“

13. Anlagen 4 und 5 werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2003 in Kraft.

München, den 24. Juni 2003

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Miller, Staatsminister

2234-3-UK

Verordnung über die Errichtung staatlicher Realschulen (Realschulerrichtungsverordnung – RSErrichtV)

Vom 27. Juni 2003

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 29 Sätze 1 und 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632; BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2003 (GVBl S. 262), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) ¹In Bayern bestehen die in der **Anlage** aufgeführten staatlichen Realschulen. ²Die Schulaufsicht wird jeweils vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus und den zuständigen Ministerialbeauftragten für die Realschulen ausgeübt. ³Übergeordnete Dienststelle im Sinn der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung ist die jeweils örtlich zuständige Regierung.

(2) Den Unterrichtsbetrieb nehmen auf

1. die in Nr. 1.35 der Anlage aufgeführte Schule mit der Jahrgangsstufe 5, die in Nr. 1.48 der Anlage aufgeführte Schule mit den Jahrgangsstufen 5 bis 7 und die in Nr. 6.31 der Anlage aufgeführte Schule mit den Jahrgangsstufen 5 bis 8,
2. die in den Nrn. 1.2, 5.17 und 7.11 der Anlage aufgeführten Schulen mit den Jahrgangsstufen 5 bis 7 und
3. die in den Nrn. 1.10 und 5.8 der Anlage aufgeführten Schulen ebenfalls mit den Jahrgangsstufen 5 bis 7 und die in Nr. 1.22 der Anlage aufgeführte Schule mit den Jahrgangsstufen 5 und 6.

§ 2

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die Nrn. 1.2, 5.17 und 7.11 der Anlage sowie § 1 Abs. 2 Nr. 2 am 1. August 2004 und die Nrn. 1.10, 1.22 und 5.8 der Anlage sowie § 1 Abs. 2 Nr. 3 am 1. August 2005 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2003 treten außer Kraft die Verordnungen über die Errichtung staatlicher Realschulen

1. vom 6. August 1971 (GVBl S. 295; BayRS 2234-3-1-UK),
2. vom 17. August 1971 (GVBl S. 297; BayRS 2234-3-2-UK), geändert durch Verordnung vom 16. August 1973 (GVBl S. 506),

3. vom 4. August 1972 (GVBl S. 346; BayRS 2234-3-3-UK), geändert durch Verordnung vom 24. August 1999 (GVBl S. 374),

4. vom 11. Juli 1973 (GVBl S. 449; BayRS 2234-3-4-UK), geändert durch Verordnung vom 11. März 1975 (GVBl S. 65),

5. vom 30. Juli 1974 (GVBl S. 425; BayRS 2234-3-5-UK), geändert durch Verordnung vom 11. März 1975 (GVBl S. 65),

6. vom 24. September 1975 (GVBl S. 360; BayRS 2234-3-6-UK), geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1989 (GVBl S. 348),

7. vom 9. August 1976 (GVBl S. 354; BayRS 2234-3-7-UK),

8. vom 14. Juli 1977 (GVBl S. 423; BayRS 2234-3-8-UK),

9. vom 6. Juni 1978 (GVBl S. 342; BayRS 2234-3-9-UK),

10. vom 2. Juli 1979 (GVBl S. 201; BayRS 2234-3-10-UK),

11. vom 23. Juli 1980 (GVBl S. 484; BayRS 2234-3-11-UK),

12. vom 14. Juni 1983 (GVBl S. 386; BayRS 2234-3-12-UK),

13. vom 1. August 1990 (GVBl S. 342; BayRS 2234-3-13-UK),

14. vom 23. April 1993 (GVBl S. 417; BayRS 2234-3-14-UK),

15. vom 16. Februar 1994 (GVBl S. 157; BayRS 2234-3-15-UK),

16. vom 16. März 1994 (GVBl S. 249; BayRS 2234-3-16-UK),

17. vom 24. Februar 1995 (GVBl S. 142; BayRS 2234-3-17-UK),

18. vom 8. Dezember 1997 (GVBl S. 869; BayRS 2234-3-18-UK),

19. vom 26. März 1999 (GVBl S. 143; BayRS 2234-3-19-UK),

20. vom 12. Mai 1999 (GVBl S. 252; BayRS 2234-3-20-UK),

21. vom 24. August 1999 (GVBl S. 374; BayRS 2234-3-21-UK),

22. vom 2. August 2000 (GVBl S. 560; BayRS 2234-3-22-UK),
23. vom 6. April 2001 (GVBl S. 185; BayRS 2234-3-23-UK) und
24. vom 21. Juni 2002 (GVBl S. 314; BayRS 2234-3-24-UK).

München, den 27. Juni 2003

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeier , Staatsministerin

Verzeichnis der staatlichen Realschulen

Lfd. Bezeichnung und ggf. Name der Schule
Nr.

1. Regierungsbezirk Oberbayern

- 1.1 Herzog-Ludwig-Realschule Staatliche Realschule Altötting
- 1.2 Staatliche Realschule Aschheim
- 1.3 Wilhelm-Leibl-Schule Staatliche Realschule Bad Aibling
- 1.4 Staatliche Realschule Bad Tölz
- 1.5 Staatliche Realschule Vaterstetten in Baldham
- 1.6 Altmühltal-Realschule Staatliche Realschule Beilngries
- 1.7 Dientzenhofer-Schule Staatliche Realschule Brannenburg
- 1.8 Dr.-Josef-Schwalber-Schule Staatliche Realschule Dachau
- 1.9 Dr.-Wintrich-Schule Staatliche Realschule Ebersberg
- 1.10 Staatliche Realschule Eching
- 1.11 Herzog-Tassilo-Realschule Staatliche Realschule für Knaben Erding
- 1.12 Staatliche Realschule für Knaben Freilassing
- 1.13 Karl-Meichelbeck-Realschule Staatliche Realschule Freising
- 1.14 Ferdinand-von-Miller-Schule Staatliche Realschule Fürstenfeldbruck
- 1.15 Staatliche Realschule für Knaben Garmisch-Partenkirchen
- 1.16 Staatliche Realschule Gauting
- 1.17 Staatliche Realschule Geisenfeld
- 1.18 Staatliche Realschule Geretsried
- 1.19 Staatliche Realschule Unterpfaffenhofen in Germering
- 1.20 Staatliche Realschule Haag i. OB
- 1.21 Staatliche Realschule Herrsching
- 1.22 Staatliche Realschule Holzkirchen
- 1.23 Freiherr-von-Ickstatt-Schule Staatliche Realschule für Knaben Ingolstadt I
- 1.24 Ludwig-Fronhofer-Schule Staatliche Realschule Ingolstadt II
- 1.25 Staatliche Realschule Ismaning
- 1.26 Johann-Winklhofer-Realschule Staatliche Realschule Landsberg am Lech
- 1.27 Orlando-di-Lasso-Realschule Staatliche Realschule Maisach
- 1.28 Realschule am Keltenwall Staatliche Realschule Manching
- 1.29 Lena-Christ-Realschule Staatliche Realschule Markt Schwaben
- 1.30 Staatliche Realschule Marquartstein
- 1.31 Gunetzhainer-Schule Staatliche Realschule Miesbach
- 1.32 Kastulus-Realschule Staatliche Realschule Moosburg

Lfd. Bezeichnung und ggf. Name der Schule
Nr.

- 1.33 Georg-Büchner-Schule Staatliche Realschule München I
- 1.34 Joseph-von-Fraunhofer-Schule Staatliche Realschule München II
- 1.35 Staatliche Realschule München III
- 1.36 Staatliche Realschule Neubiberg
- 1.37 Paul-Winter-Schule Staatliche Realschule für Knaben Neuburg a. d. Donau
- 1.38 Staatliche Realschule Peißenberg
- 1.39 Heinrich-Campendonk-Realschule Staatliche Realschule Penzberg
- 1.40 Staatliche Realschule Pfaffenhofen
- 1.41 Staatliche Realschule Puchheim
- 1.42 Staatliche Realschule Rosenheim
- 1.43 Staatliche Realschule für Knaben Schondorf a. Ammersee
- 1.44 Staatliche Realschule Schongau
- 1.45 Franz-von-Lenbach-Schule Staatliche Realschule für Knaben Schrobenhausen
- 1.46 Staatliche Realschule Taufkirchen (Vils)
- 1.47 Walter-Klingenbeck-Schule Staatliche Realschule Taufkirchen
- 1.48 Staatliche Realschule Traunreut
- 1.49 Reiffenstuel-Realschule Staatliche Realschule für Knaben Traunstein
- 1.50 Staatliche Realschule Trostberg
- 1.51 Therese-Giehse-Realschule Staatliche Realschule Unterschleißheim
- 1.52 Ferdinand-Porsche-Schule Staatliche Realschule Waldkraiburg
- 1.53 Anton-Heilingbrunner-Schule Staatliche Realschule Wasserburg a. Inn
- 1.54 Staatliche Realschule Weilheim i. OB
- 1.55 Staatliche Realschule Wolfratshausen

2. Regierungsbezirk Niederbayern

- 2.1 Johann-Turmair-Realschule Staatliche Realschule Abensberg
- 2.2 Staatliche Realschule Bad Griesbach i. Rottal
- 2.3 Ludmilla-Schule Staatliche Realschule Bogen
- 2.4 Herzog-Tassilo-Realschule Staatliche Realschule Dingolfing
- 2.5 Stefan-Krumenauer-Schule Staatliche Realschule Eggenfelden
- 2.6 Staatliche Realschule Ergolding
- 2.7 Staatliche Realschule Freyung
- 2.8 Staatliche Realschule Grafenau
- 2.9 Johann-Riederer-Schule Staatliche Realschule Hauzenberg
- 2.10 Viktor-Karell-Schule Staatliche Realschule Landau a. d. Isar
- 2.11 Staatliche Realschule Landshut
- 2.12 Staatliche Realschule Neufahrn i. NB

Lfd. Nr.	Bezeichnung und ggf. Name der Schule
2.13	Landgraf-Leuchtenberg-Realschule Staatliche Realschule für Knaben Osterhofen
2.14	Staatliche Realschule Passau
2.15	Staatliche Realschule Pfarrkirchen
2.16	Conrad-Graf-Preysing-Realschule Staatliche Realschule Plattling
2.17	Siegfried-von-Vegesack-Realschule Staatliche Realschule Regen
2.18	Johann-Simon-Mayr-Schule Staatliche Realschule Riedenburg
2.19	Staatliche Realschule Rottenburg a. d. Laaber
2.20	Staatliche Realschule Schöllnach
2.21	Staatliche Realschule Simbach a. Inn
2.22	Jakob-Sandtner-Schule Staatliche Realschule für Knaben Straubing
2.23	Staatliche Realschule Tittling
2.24	Staatliche Realschule Viechtach
2.25	Staatliche Realschule Vilsbiburg
2.26	Staatliche Realschule Zwiesel
3.	Regierungsbezirk Oberpfalz
3.1	Staatliche Realschule Amberg
3.2	Staatliche Realschule Berching
3.3	Realschule am Kreuzberg Staatliche Realschule Burglengenfeld
3.4	Staatliche Realschule Furth im Wald
3.5	Staatliche Realschule Kemnath
3.6	Staatliche Realschule Kötzing
3.7	Naabtal-Realschule Staatliche Realschule Nabburg
3.8	Staatliche Realschule für Knaben Neumarkt i. d. OPf.
3.9	Staatliche Realschule für Mädchen Neumarkt i. d. OPf.
3.10	Gregor-von-Scherr-Schule Staatliche Realschule Neunburg vorm Wald
3.11	Lobkowitz-Realschule Staatliche Realschule Neustadt a. d. Waldnaab
3.12	Staatliche Realschule Neutraubling
3.13	Edith-Stein-Realschule Staatliche Realschule Parsberg
3.14	Realschule am Judenstein Staatliche Realschule Regensburg I
3.15	Albert-Schweitzer-Realschule Staatliche Realschule Regensburg II
3.16	Staatliche Realschule Regenstauf
3.17	Konrad-Adenauer-Schule Staatliche Realschule Roding
3.18	Konrad-Max-Kunz-Realschule Staatliche Realschule Schwandorf
3.19	Staatliche Realschule Sulzbach-Rosenberg
3.20	Staatliche Realschule Vohenstrauß
3.21	Staatliche Realschule für Knaben Waldsassen

Lfd. Bezeichnung und ggf. Name der Schule
Nr.

- 3.22 Hans-Scholl-Realschule Staatliche Realschule für Knaben Weiden i. d. OPf.
3.23 Sophie-Scholl-Realschule Staatliche Realschule für Mädchen Weiden i. d. OPf.

4. Regierungsbezirk Oberfranken

- 4.1 Viktor-von-Scheffel-Schule Staatliche Realschule Bad Staffelstein
4.2 Alexander-von-Humboldt-Realschule Staatliche Realschule Bayreuth I
4.3 Johannes-Kepler-Realschule Staatliche Realschule Bayreuth II
4.4 Staatliche Realschule Burgkunstadt
4.5 Staatliche Realschule Coburg I
4.6 Staatliche Realschule Coburg II
4.7 Staatliche Realschule Ebermannstadt
4.8 Steigerwaldschule Staatliche Realschule Ebrach
4.9 Staatliche Realschule Forchheim
4.10 Ritter-Wirnt-Schule Staatliche Realschule Gräfenberg
4.11 Staatliche Realschule Helmbrechts
4.12 Staatliche Realschule Hirschaid
4.13 Johann-Georg-August-Wirth-Realschule Staatliche Realschule Hof
4.14 Maximilian-von-Welsch-Schule Staatliche Realschule Kronach I
4.15 Siegmund-Loewe-Schule Staatliche Realschule Kronach II
4.16 Carl-von-Linde-Schule Staatliche Realschule Kulmbach
4.17 Fichtelgebirgsrealschule Staatliche Realschule Marktredwitz
4.18 Staatliche Realschule Naila
4.19 Staatliche Realschule Neustadt b. Coburg
4.20 Staatliche Realschule Pegnitz
4.21 Markgraf-Friedrich-Schule Staatliche Realschule Rehau
4.22 Staatliche Realschule Scheßlitz
4.23 Staatliche Realschule Selb
4.24 Sigmund-Wann-Realschule Staatliche Realschule Wunsiedel

5. Regierungsbezirk Mittelfranken

- 5.1 Johann-Steingruber-Schule Staatliche Realschule Ansbach
5.2 Werner-von-Siemens-Realschule Staatliche Realschule Erlangen I
5.3 Realschule am Europakanal Staatliche Realschule Erlangen II
5.4 Staatliche Realschule Feucht
5.5 Johann-Georg-von-Soldner-Schule Staatliche Realschule Feuchtwangen
5.6 Leopold-Ullstein-Realschule Staatliche Realschule Fürth

Lfd. Bezeichnung und ggf. Name der Schule
Nr.

- 5.7 Markgraf-Georg-Friedrich-Realschule Staatliche Realschule Heilsbronn
- 5.8 Staatliche Realschule Herrieden
- 5.9 Johannes-Scharrer-Realschule Staatliche Realschule Hersbruck
- 5.10 Staatliche Realschule Herzogenaurach
- 5.11 Staatliche Realschule Hilpoltstein
- 5.12 Staatliche Realschule Höchstadt a. d. Aisch
- 5.13 Staatliche Realschule Lauf a. d. Pegnitz
- 5.14 Dietrich-Bonhoeffer-Schule Staatliche Realschule Neustadt a. d. Aisch
- 5.15 Peter-Henlein-Schule Staatliche Realschule Nürnberg I
- 5.16 Staatliche Realschule Nürnberg II
- 5.17 Staatliche Realschule Röthenbach a. d. Pegnitz
- 5.18 Staatliche Realschule Roth
- 5.19 Oskar-von-Miller-Realschule Staatliche Realschule Rothenburg ob der Tauber
- 5.20 Staatliche Realschule Schwabach
- 5.21 Senefelder-Schule Treuchtlingen –Realschulzug–
- 5.22 Staatliche Realschule Wassertrüdingen
- 5.23 Staatliche Realschule Weißenburg i. Bay.
- 5.24 Staatliche Realschule Zirndorf

6. Regierungsbezirk Unterfranken

- 6.1 Edith-Stein-Schule Staatliche Realschule Alzenau i. UFr.
- 6.2 Michael-Ignatz-Schmidt-Schule Staatliche Realschule Arnstein
- 6.3 Staatliche Realschule für Knaben Aschaffenburg
- 6.4 Staatliche Realschule für Mädchen Aschaffenburg
- 6.5 Staatliche Realschule Bad Brückenau
- 6.6 Staatliche Realschule Bad Kissingen
- 6.7 Dr.-Karl-Grünwald-Schule Staatliche Realschule Bad Königshofen i. Grabf.
- 6.8 Werner-von-Siemens-Realschule Staatliche Realschule Bad Neustadt a. d. Saale
- 6.9 Staatliche Realschule Dettelbach
- 6.10 Staatliche Realschule Ebern
- 6.11 Staatliche Realschule Elsenfeld
- 6.12 Wallburg-Realschule Staatliche Realschule Eltmann
- 6.13 Staatliche Realschule Gemünden a. Main
- 6.14 Ludwig-Derleth-Realschule Staatliche Realschule Gerolzhofen
- 6.15 Jakob-Kaiser-Realschule Staatliche Realschule Hammelburg
- 6.16 Staatliche Realschule Haßfurt

Lfd. Bezeichnung und ggf. Name der Schule
Nr.

- 6.17 Staatliche Realschule Höchberg
- 6.18 Staatliche Realschule Hösbach
- 6.19 Staatliche Realschule Hofheim
- 6.20 Johann-Rudolph-Glauber-Schule Staatliche Realschule Karlstadt
- 6.21 Richard-Rother-Schule Staatliche Realschule Kitzingen
- 6.22 Georg-Ludwig-Rexroth-Realschule Staatliche Realschule Lohr a. Main
- 6.23 Staatliche Realschule Marktheidenfeld
- 6.24 Staatliche Realschule Mellrichstadt
- 6.25 Staatliche Realschule Miltenberg
- 6.26 Staatliche Realschule Obernburg a. Main
- 6.27 Staatliche Realschule Ochsenfurt
- 6.28 Wilhelm-Sattler-Realschule Staatliche Realschule Schweinfurt
- 6.29 Jakob-Stoll-Schule Staatliche Realschule Würzburg I
- 6.30 Wolffskeel-Schule Staatliche Realschule Würzburg II
- 6.31 Staatliche Realschule Würzburg III

7. Regierungsbezirk Schwaben

- 7.1 Wittelsbacher-Realschule Staatliche Realschule Aichach
- 7.2 Bertolt-Brecht-Realschule Staatliche Realschule Augsburg I
- 7.3 Heinrich-von-Buz-Realschule Staatliche Realschule Augsburg II
- 7.4 Staatliche Realschule Babenhausen
- 7.5 Staatliche Realschule Bobingen
- 7.6 Staatliche Realschule Buchloe
- 7.7 Markgrafen-Realschule Staatliche Realschule Burgau
- 7.8 Konradin-Realschule Staatliche Realschule Friedberg
- 7.9 Johann-Jakob-Herkomer-Schule Staatliche Realschule Füssen
- 7.10 Dominikus-Zimmermann-Realschule Staatliche Realschule für Knaben Günzburg
- 7.11 Staatliche Realschule Ichenhausen
- 7.12 Staatliche Realschule für Knaben Immenstadt i. Allgäu
- 7.13 Staatliche Realschule Kaufbeuren
- 7.14 Realschule an der Salzstraße Staatliche Realschule Kempten (Allgäu)
- 7.15 Via-Claudia-Realschule Staatliche Realschule Königsbrunn
- 7.16 Staatliche Realschule Krumbach (Schwaben)
- 7.17 Staatliche Realschule Lauingen (Donau)
- 7.18 Staatliche Realschule für Knaben Lindau (Bodensee)
- 7.19 Staatliche Realschule Lindenberg i. Allgäu
- 7.20 Staatliche Realschule Marktoberdorf

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Lfd. Bezeichnung und ggf. Name der Schule
Nr.

- 7.21 Dr.-Max-Josef-Metzger-Schule Staatliche Realschule Meitingen
- 7.22 Staatliche Realschule Mering
- 7.23 Staatliche Realschule Neu-Ulm
- 7.24 Staatliche Realschule Neu-Ulm-Pfuhl
- 7.25 Staatliche Realschule Neusäß
- 7.26 Staatliche Realschule Obergünzburg
- 7.27 Staatliche Realschule Rain
- 7.28 Leonhard-Wagner-Realschule Staatliche Realschule Schwabmünchen
- 7.29 Staatliche Realschule Sonthofen
- 7.30 Christoph-von-Schmid-Schule Staatliche Realschule Thannhausen
- 7.31 Staatliche Realschule Vöhringen
- 7.32 Anton-Jaumann-Realschule Staatliche Realschule Wemding
- 7.33 Staatliche Realschule Wertingen
- 7.34 Staatliche Realschule Zusmarshausen.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.